



Das öffentliche Beschaffungswesen in Appenzell Ausserrhoden

Ein Leitfaden für Beschaffende und Anbietende

1. Januar 2005

Staat und öffentliche Institutionen sind wichtige Einkäufer von Sach-, Arbeits- und Dienstleistungen. Damit alle Anbietenden die gleichen Chancen haben, bestehen entsprechende Regelungen auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene.

Das revidierte Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 14. Juni 2004 sowie die dazugehörige Verordnung, vom Kantonsrat am 13. September 2004 erlassen, sind vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden.

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen schafft in unserem Kanton einheitliche Rahmenbedingungen für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen an Unternehmen.

Das schlanke Rahmengesetz regelt die grossen Linien. Details werden in der Verordnung festgehalten.

Diese Broschüre ist Vergabestellen und Anbietern eine Orientierungshilfe, die zeigt, welche Grundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gelten und welche Vorgehensschritte nötig sind.
Die Kontaktadresse erleichtert das Einholen weiterer Informationen.

Jakob Brunnschweiler
Baudirektor

Grundlagen

Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und die Verordnung regeln die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die Bestimmungen gelten im Rahmen des übergeordneten Rechtes von GATT/WTO, EU, IVÖB, BGBM und weiteren Bundesrechts.

Ziele und Grundsätze

- Wettbewerb unter den Anbietenden stärken
- Wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel fördern
- Gleichbehandlung aller Anbietenden gewährleisten
- Transparenz der Vergabeverfahren sicherstellen
- Vertrauliche Behandlung der Informationen der Anbietenden
- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen und der Arbeitssicherheitsbestimmungen, Einhaltung der Umweltschutzvorschriften
- Gleichbehandlung von Mann und Frau

Welche Stellen unterstehen dem Gesetz

- Kantonale Verwaltung
- Gemeinden, deren Zweckverbände sowie weitere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften
- Träger von kantonalen und kommunalen Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben
- Unternehmen und Organisationen, die in Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen

- Personen, Körperschaften und Organisationen, sofern die öffentliche Hand Beiträge leistet, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen

Welche Aufträge unterstehen dem Gesetz

- Bauaufträge
- Lieferaufträge
- Dienstleistungsaufträge

Die vier Vergabeverfahren

Offenes Verfahren

- Öffentliche Ausschreibung
- Alle Anbietenden können ein Angebot einreichen
- Gilt für Bauaufträge ab Fr. 500'000.-- (Bauhauptgewerbe) ab Fr. 250'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen und Dienstleistungen ab Fr. 250'000.--

Selektives Verfahren

- Öffentliche Ausschreibung
- Alle Anbietenden können Antrag auf Teilnahme einreichen
- Grundsätzlich Zulassung bei Erfüllung der vorgängig definierten Eignungskriterien
- Beschränkung der Teilnehmerzahl, wenn das Vergabeverfahren sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann
- Bei genügend geeigneten Anbietenden mindestens drei Teilnehmende
- Gilt für Bauaufträge ab Fr. 500'000.-- (Bauhauptgewerbe) ab Fr. 250'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen und Dienstleistungen ab Fr. 250'000.--

Einladungsverfahren

- Anbietende werden zur Angebotseinreichung eingeladen
- Gilt für Bauaufträge zwischen Fr. 300'000.-- und Fr. 500'000.-- (Bauhauptgewerbe) zwischen Fr. 150'000.-- und Fr. 250'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 250'000.--
- Gilt für Dienstleistungen zwischen Fr. 150'000.-- und Fr. 250'000.--
- Bei genügend geeigneten Anbietern mindestens drei Anbieter

Freihändiges Verfahren

- Aufträge werden direkt vergeben
- Gilt für Bauaufträge unter Fr. 300'000.-- (Bauhauptgewerbe) unter Fr. 150'000.-- (Baunebengewerbe)
- Gilt für Lieferungen unter Fr. 100'000.--
- Gilt für Dienstleistungen unter Fr. 150'000.--
- Ausnahmen gemäss Verordnung

- Allgemein**
- Gemeinsame Angebote mehrerer Anbietenden sind normalerweise erlaubt
 - Angebote erfolgen schriftlich, vollständig, fristgerecht, mit rechtsgültiger Unterschrift an die bezeichnete Stelle
 - Die Ausarbeitung eines Angebots erfolgt grundsätzlich ohne Entschädigung
 - Ein sachlich zusammenhängender Auftrag wird nicht aufgeteilt

Die Ausschreibung

Offenes Verfahren

- Mindestens im kantonalen Amtsblatt

Selektives Verfahren

- Mindestens im kantonalen Amtsblatt

Einladungsverfahren

- Anbietende werden direkt angeschrieben

Freihändiges Verfahren

- Anbietende werden direkt angeschrieben

Ausschreibungsunterlagen

Die Unterlagen enthalten wenigstens:

- Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers
- Gegenstand und Umfang des Auftrages
- Auskunftsstelle
- Sprache der Angebote und Unterlagen
- Ort und Zeitpunkt der Einreichung des Angebotes
- Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes
- Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise
- besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen
- Zuschlagskriterien sowie deren Rangordnung oder Gewichtung
- Zahlungsbedingungen

Fristen

Anbietende sollen genügend Zeit für Unterlagenstudium sowie Erarbeitung und Übermittlung von Offerten erhalten.

Fristen sind in der Regel nicht kürzer als 14 Tage.

Behandlung

Angebote werden durch wenigstens zwei Beauftragte geöffnet. Es wird ein Protokoll erstellt. Im offenen und selektiven Verfahren werden die eingegebenen Offertsummen nach der Offertöffnung den Anbietenden mitgeteilt. Nach der Eröffnung des Zuschlages werden die bereinigten Offertsummen den Anbietenden mitgeteilt.

Die Prüfung erfolgt nach einheitlichen Kriterien.

Offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler werden korrigiert.

Sachbezogene Nachfragen müssen schriftlich festgehalten werden.

Abgebotsrunden sind verboten (Preis, Preisnachlässe, Änderung Leistungsinhalt).

Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.

Zuschlag

Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Kriterien sind u.a. Preis, Qualität, Termin, Garantie, Kundendienst, Betriebskosten, Sicherung Ausbildungsstand, Innovationsgehalt, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Erfahrung, Vereinbarkeit mit technischen Systemen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Die Kriterien sind im Rahmen der Ausschreibung in der Reihenfolge ihrer Bedeutung oder mit ihrer Gewichtung bekanntzugeben.

Bekanntmachung und Anfechtung

Alle Anbietenden werden über den Zuschlag mit einer kurzen Begründung informiert.

Innert 10 Tagen kann beim Präsidium des Verwaltungsgerichtes Beschwerde eingereicht werden.

Abbruch des Verfahrens

Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen abgebrochen werden, insbesondere wenn:

- kein Angebot die erforderlichen Kriterien erfüllt
- die Rahmenbedingungen sich ändern
- das Projekt wesentliche Änderungen erfährt
- die gültigen Angebote den Kostenrahmen erheblich überschreiten

Die Anbietenden werden über das weitere Vorgehen informiert.

Vertragsabschluss

Wenn Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist.
Wenn Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erhält.

Ausschluss vom Vergabeverfahren

Ausschlussgründe: • Eignungskriterien nicht erfüllt • falsche Auskünfte • Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt • Arbeits- und Umweltschutzbedingungen nicht eingehalten
• Mann und Frau nicht gleichgestellt • unzulässige Absprachen getroffen • Konkursverfahren • gerichtlich festgestelltes berufliches Fehlverhalten • wesentliche Formvorschriften nicht eingehalten

Anbietende, die Ausschlussgründe erfüllen, können:

- vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden
- einen Zuschlag verlieren
- aus dem Verzeichnis für geeignete Anbieterinnen und Anbieter gestrichen werden

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Übersteigt der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten eines Bauwerks den Wert von Fr. 9'575'000.-- (Stand 01.01.2004), für Lieferungen und Dienstleistungen Fr. 383'000.-- (Stand 01.01.2004), unterstehen diese Vergaben der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Es sind zusätzliche Vorschriften zu beachten. Auskünfte erhalten Sie bei der Baudirektion.

General-, Total- und virtuelle Unternehmen sowie Untervergaben

Auch bei General-, Total- und virtuellen Unternehmen oder beim Beizug von Subunternehmen gelten Gesetz und Verordnung.

Bauhauptgewerbe/Baunebengewerbe

Zum Bauhauptgewerbe gehören insbesondere das Tief- und Hochbaugewerbe für die tragende Struktur des Bauwerkes. Zum Baunebengewerbe gehören die Arbeiten zur Ausgestaltung und Ausrüstung des Bauwerkes sowie die technischen Installationen (Schreiner, Maler, Spengler, Sanitär usw.).

Kontaktadresse

Das Sekretariat der Baudirektion hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter.

Baudirektion
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Tel. 071 353 65 51
Fax 071 352 29 79
E-Mail bd@bd.ar.ch

www.ar.ch